

S a t z u n g
der Stadt Waldheim
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen
zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben

(Verwaltungskostensatzung für weisungsfreie Angelegenheiten)

vom 25.03.2021

Aufgrund

- der §§ 2 und 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. 2019, S. 245),
- der §§ 4, 73 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, S. 62), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. 2019, S. 542), zuletzt geändert am 16.12.2020 (SächsGVBl. S.722)

hat der Stadtrat der Stadt Waldheim am 25.03.2021 mit Beschluss Nr.: V 21/7/035 folgende Satzung und das als Anlage beigefügte Kostenverzeichnis beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt Waldheim erhebt für seine Amtshandlungen, also für Tätigkeiten, die die Stadt Waldheim in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt, und für sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).
- (2) Eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Stadt Waldheim, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.
- (3) Sonstige Leistungen, sind solche, die die Stadt Waldheim im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.
- (4) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Stadt Waldheim knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretendem Zustand einer Sache steht.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der, dem die Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren oder in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren auferlegt werden oder
4. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis

(1) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen der Stadt Waldheim und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem als Anlage beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis.

(2) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Absatz 2 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(4) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner.

Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.

(5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Er ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat der die Stadt Waldheim den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu

schätzen. Er kann sich hierbei Sachverständiger bedienen. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Kostenschuldner.

Ist eine Wertgebühr im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen, so beträgt sie 1 % des Gegenstandswertes.

(6) Für öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder einer Nichterhebung von Kosten (sachliche Verwaltungskostenfreiheit) entsprechen (§ 8 a SächsKAG i. V. m. § 11 SächsVwKG) oder einer Gebührenbefreiung (persönliche Gebührenfreiheit) nach § 8 a SächsKAG i. V. m. § 12 SächsVwKG unterliegen noch im Kommunalen Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren, im kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten öffentlich-rechtlichen Leistung.

Fehlt eine vergleichbare öffentlich –rechtliche Leistung im kommunalen Leistungsverzeichnis, so wird eine Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. 5,00 € bis 25.000,00 € festgesetzt.

(7) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 4 Erhebungsgrundsätze

(1) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.

(2) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.

(3) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 5 Verwaltungskosten in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte die Stadt Waldheim mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 25,00 € Euro zu erheben.

§ 6

Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

(1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 25,00 € Euro zu erheben. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.

§ 7

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskosten werden nicht erhoben für Amtshandlungen in den in § 11 Abs. 1 SächsVwKG genannten Fällen.

(2) Soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der sachlichen Verwaltungskostenfreiheit nicht erfasst.

(3) Auch bei Verwaltungskostenfreiheit nach Absatz 1 sind Auslagen im Sinne des § 13 SächsVwKG, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, von diesem zu tragen.

§ 8

Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen sind befreit die in § 12 Abs. 1 SächsVwKG benannten Rechtsträger. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann.

§ 9 Auslagen

(1) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

(2) Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, mit Ausnahme von Entgelten für einfache Briefsendungen;
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen,
5. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen.

(3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

(4) Auslagen i.S.d. Absatz 1 werden auch erhoben, wenn die Stadt Waldheim aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(5) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen zu Absatz 2 zugelassen werden.

§ 10 Entstehung des Kostenanspruchs

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 5 Absatz 3 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 1 Absatz 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Stadt Waldheim vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100,00 € zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 11 Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Waldheim einen anderen bzw. späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 12 Verwaltungskostenvorschuss

(1) Die Stadt Waldheim kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 13 Verwaltungskostenfestsetzung

(1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verwaltungskostenfestsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Sie ist von Amts wegen innerhalb der Festsetzungsfrist nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung unterblieben ist.

(2) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(3) Die Verwaltungskostenfestsetzung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

§ 14 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Stadt Waldheim im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 15 Säumniszuschläge

(1) Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren gelten die Kosten als am Fälligkeitstag entrichtet.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu drei Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Barzahlung und bei garantierter oder mittels abstrakten Schuldversprechens abgesicherter Kartenzahlung.

(3) Sind mehrere Verwaltungskostenschuldner hinsichtlich der Verwaltungskostenschuld als Gesamtschuldner in Anspruch genommen worden, entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. In diesem Fall besteht auch hinsichtlich der für den gleichen Zeitraum verwirklichten Säumniszuschläge ein Gesamtschuldverhältnis. Insgesamt ist kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(4) § 7 Absatz 4 SächsVwKG und § 23 SächsVwKG gelten sinngemäß.


§ 16 Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit

Die Stadt Waldheim kann im Einzelfall oder für bestimmte Arten von Fällen bestimmen, dass Kosten nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Waldheimer Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Kostensatzung der Stadt Waldheim vom 12.12.2003, In-Kraft getreten am 01.01.2004, außer Kraft.

Waldheim, den 26.03.2021



Steffen Ernst
Bürgermeister



Anlage 1

- Kommunales Kostenverzeichnis der Stadt Waldheim -

Stundensätze für Verwaltungstätigkeiten
(ehemaliger mittlerer Dienst)

Stundensatz
55,75 €

Halbstundensatz
27,87 € ggf. zzgl. Porto

Viertelstundensatz
13,93 € ggf. zzgl. Porto

Lfd. Nummer	Amtshandlung	Gebühr € / %
Tarif-Nr.	I. Allgemeine Amtshandlungen	
1	Allgemeine Verwaltung – Schreibauslagen, Einsicht, Auszüge, etc.	ggf. zuzüglich Porto und Versandkosten
1.1	Für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung (z. Bsp. Fotokopien)	
	Format DIN A 4 schwarz-weiß	0,50 € je Seite für die ersten 50 Seiten, jede weitere angefangene Seite 0,15 €
	Format DIN A4 farbig	1,00 € je Seite für die ersten 50 Seiten, jede weitere angefangene Seite 0,30 €
	Für die Ausfertigung und Abschriften in Größe DIN A3 erhöhen sich die unter 1.1 genannten Auslagen auf das Doppelte	
1.2	Ausfertigung einer Ersatzkarte für die Kitaanmeldung	7,50 €
1.3	Beglaubigung von Unterschriften, einer Abschrift, Fotokopie durch die Meldebehörde, das Stadtarchiv oder ein anderes Amt der Stadt Waldheim, Beglaubigung von Zeugnissen (Schulzeugnissen und dergleichen)	9,00 €
1.4	Einsicht in Akten, Bauakten, Karteien, Register mit komplexen Vorgängen, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind	9,00 – 23,00 €
	Einsicht in Unterlagen des Bauaktenarchivs	Halbstundensatz
	Auskunft durch Bedienstete aus Unterlagen des Bauaktenarchivs, je angefangene Viertelstunde	Viertelstundensatz
	Schriftliche Erteilung von Auskünften aus historischen Dokumenten und Schriften, je angefangene halbe Stunde	30,00 €
1.5	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand notwendig macht,	Gesetzlich geregelt!

	insbesondere bei Rückgriff auf § 13 Abs. 2 Bundesmeldegesetz	20,00 – 70,00 €
	Erweiterte, schriftliche Melderegisterauskunft nach § 45 Abs. 1 Bundesmeldegesetz	20,00 €
1.6	Erteilung einer Genehmigung, Bewilligung, Zulassung oder Erlaubnis, sofern nicht durch andere Tarifstellen festgelegt	15,00 €
	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, nachträgliche Auflagen	15,00 €
	Erteilung einer Fristverlängerung	kostenfrei
II. Finanzverwaltung		
2	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
2.1	Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung	25,00 €
2.2	Erstanmeldung von Hunden	8,00 €
	Ersatz Hundesteuermarke	8,00 €
2.3	Erteilung einer Forderungsaufstellung/Saldenmitteilung Erteilung einer Bescheinigung für Finanzamt und Arbeitgeber, Kita, LRA und sonstigen Behörden	8,00 €
2.4	Grundstücksverkehr: Abgabe von Erklärungen gegenüber Grundbuchamt (§29 GBO) und Notaren (Eintragungsbewilligungen, Löschungsbewilligungen, Rangrücktrittsbewilligungen, Genehmigungen, u.ä.), je angefangene halbe Stunde	Halbstundensatz
2.5	Rücklastschriftgebühren	Gebühr, die der Stadt durch ein Kreditinstitut auferlegt wird, mind. 5,00 €
III. Öffentliche Ordnung und Sicherheit		
3	Fundsachen, Wappen, u.a.	
3.1	Aufbewahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer, Finder oder sonstigen Berechtigten (nach Sach- und Streitwert) Führung des Fundbuches Personenbezogene Dokumente, je Dokument	8,00 €
3.2	Fundsachen bis zu einem Wert von 500,00 € Fundsachen über einen Wert von 500,00 €	5 % des Wertes mind. 8,00 € 5 % des Wertes bis 500,00 € zzgl 3 % des Mehrwertes
3.3	Genehmigung zur Führung des gemeindlichen Wappen und der Flagge	5,00 – 750,00 €
3.4	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	15,00 – 1000,00 €

	IV. Bauwesen, Umwelt, Verkehr	
4	Bauakten, Hausnummern, Genehmigungen	
4.1	Auszug aus Bauakte Format DIN A 4 schwarz-weiß, erste Seite jede weitere Seite Format DIN A 4 farbig, erste Seite jede weitere Seite	2,50 € 0,80 € 3,00 € 1,00 €
	Für die Auszüge in Größe DIN A3 erhöhen sich die unter 4.1 genannten Auslagen auf das Doppelte	
4.2	Erteilung eines Negativzeugnisses (§§ 24 – 28 BauGB, § 17 SächsDSchG)	40,00 €
4.3	Genehmigung im Sinne von 144 Abs. 1 und 2, §172 BauGB (z.B. Sanierungsgenehmigung)	55,00 €
4.4	Erteilung einer Aufgrabengenehmigung Zuschlag für Ortsbesichtigung (Anfahrt/Kosten incl.)	45,00 € 25,00 €
4.5	Hausnummernvergabe	30,00 €
4.6	Stellungnahmen zu Planvorhaben von Versorgungsträgern	100,00 – 1000,00 €
4.7	Stellungnahmen zu baulichen Veränderungen an städtischen Wegen, Plätzen und Straßen (Ausnahme genehmigungspflichtige Bauvorhaben nach dem BauGB, je angefangene halbe Stunde	Halbstundensatz
4.8	Erteilung einer Baumfällgenehmigung, je angefangene halbe Stunde Ggf. Zuschlag für Ortsbesichtigung, je angefangene Arbeitsstunde	Halbstundensatz 25,00 €
	V. Mahnwesen	
5	Mahnungen für Abgaben im öffentlichen Recht bei Forderungen bis 50,00 € bei Forderungen über 50,00 €	5,00 € 5,00 € zzgl. 1 % des rückständigen Betrages aufgerundet auf volle 0,10 €, max. 35,00 €

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung der Stadt Waldheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben wurde mit Beschluss-Nr. 21/7/035 im Stadtrat am 25.03.2021 beschlossen und im Waldheimer Amtsblatt Nr. 04/2021 vom 17.04.2021 veröffentlicht.

Waldheim, den 19.04.2021



Steffen Ernst
Bürgermeister

